

# Hartbert in Zürich

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte**

Band (Jahr): **21 (2009)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## 4 Hartbert in Zürich

### 4.1 Zürich zu Beginn des 10. Jahrhunderts

Hartbert war als junger Mann mit dem Herzog von Schwaben eng verbunden. Gerade weil in den Zürcher Zeugnissen von Hartbert die Rede ist, drängt sich eine kurze Darstellung der Stadtgeschichte in diesen Jahren auf, denn Zürich war damals der wichtigste Stützpunkt der schwäbischen Herzogsherrschaft.

Als Basis für eine Festigung der Herzogsherrschaft in Schwaben erwies sich der Hohentwiel langfristig als zu schwach. Der Versuch, sich der Stadt Konstanz zu bemächtigen, scheiterte am Widerstand des Konstanzer Bischofs.<sup>252</sup> Nachdem aber 919 Herzog Burchard II. von Schwaben König Rudolf II. von Hochburgund in der Schlacht bei Winterthur besiegt hatte, öffnete dies ihm den Weg nach Zürich. Dort hielt Burchard II. schon 924 einen Landtag ab. Die Schlacht bei Winterthur kam einer «Schlacht um Zürich»<sup>253</sup> gleich. Burchard II. verfügte damit über zwei Orte – Hohentwiel und Zürich –, die für die Entfaltung seiner Aktivitäten und als Herrschaftsgrundlage von grosser Bedeutung waren.<sup>254</sup>

Zürich weist eine bedeutende karolingische Tradition auf, nämlich eine umfangreiche Pfalz mit grossem Saal und vier Kirchen, von denen St. Felix und Regula, das Grossmünster, wahrscheinlich die älteste, sicher aber als Zentrum einer weit verbreiteten Heiligenverehrung und als Ziel einer bedeutenden Wallfahrt die vornehmste war. Offensichtlich wurde sie schon früh von mehreren Klerikern zugleich betreut, und aus diesen bildete sich im Laufe des 9. Jahrhunderts ein Kollegiatskapitel, dessen Stiftung nach der Tradition auf Karl den Grossen zurückgeht. Hier treffen wir schliesslich auch auf einen Hartbert. Dieses Chorherrenstift stand in enger Beziehung zum Königtum. Zudem gab es ein den Heiligen Felix und Regula geweihtes Frauenkloster.

Die sich entwickelnde Stadt stellte also für Burchard II. zu Beginn seiner Herrschaft ein traditionsreiches kirchliches Zentrum dar. Zürich übertraf dank der Anzahl seiner Kirchen in den 920er Jahren auch den Bischofssitz Konstanz<sup>255</sup>, wobei diese nicht zum Gottesdienst des Bischofs, sondern für den herrscherlichen Gottesdienst diente. Weiter wies sich Zürich durch

---

<sup>252</sup> MAURER, Herzog von Schwaben, S. 57.

<sup>253</sup> MAURER, Herzog von Schwaben, S. 58.

<sup>254</sup> ZOTZ, Der Breisgau und das alemannische Herzogtum, S. 149.

<sup>255</sup> MAURER, Herzog von Schwaben, S. 63.

eine blühende Wirtschaft aus: Die Stadt besass Markt und Münze; sie lag verkehrsgünstig als Etappenort am Wasserweg zwischen Alpen und Rhein, den es zu einem guten Teil beherrschte.<sup>256</sup> Sie war nicht nur ein Zentrum des schwäbischen Herzogtums, sondern auch des Königtums im südlichen Schwaben.

Die Herzöge von Schwaben verfügten mit Zürich über eine «Hauptstadt», die in der Bedeutung Hohentwiel oder Bodman überstieg. Sie gewannen dadurch eine starke Position und konnten die herausragende wirtschaftliche Stellung der Stadt auch im 10. und 11. Jahrhundert aufrechterhalten.<sup>257</sup> Zudem ist für diese Zeit in Bezug auf Zürich nicht an einer prinzipiell intakten Reichsgutsverwaltung zu zweifeln.<sup>258</sup>

Unter den Ottonen wird der kaiserliche Einfluss am Beispiel der Münze deutlich spürbar. Gerade in Zürich widerspiegelt sich das sich verändernde Verhältnis von relativer Freiheit und Ungebundenheit einerseits und mehr oder weniger enger Bindung an das Königtum andererseits, ein Wechselspiel, das ja auch die Bündner Geschichte dieser Jahrhunderte in aller Deutlichkeit kennzeichnet.

Die schwäbischen Herzöge beherrschten aber nicht nur Markt und, zeitweise, die Pfalz auf dem Lindenhof<sup>259</sup>, sondern auch die Zürcher Kirchen, wie zuvor schon die karolingischen Könige. Diese engen Beziehungen äussern sich in verschiedenen Gegebenheiten. So bezeichnen die Zürcher Chorherren Herzog Burchard in einer *notitia* aus dem Jahr 968 als ihren *senior*<sup>260</sup>. Wie bereits die karolingischen Königstöchter Hildegard und Berta oder wie Richardis, die Gattin Karls III., stand nämlich Reginlinde, die Gattin Herzog Burchards II. und später Herzog Hermanns I., als Laienäbtissin der Frauenabtei vor.<sup>261</sup> Die Herzöge beabsichtigten sogar, die religiöse Bedeutung Zürichs noch zu steigern. Hermann I. und Reginlinde verliehen der Stadt wie kein Herzogspaar zuvor den Charakter einer Residenz.<sup>262</sup> Die Herzöge wurden desgleichen in das liturgische Gedenken der Zürcher Kirchen einbezogen.<sup>263</sup>

---

<sup>256</sup> BÜTTNER/PATZE, Anfänge der Stadt Zürich, S. 318; LEUPPI, Grossmünster, S. 45; SIEGWART, Chorherren- und Chorfrauengemeinschaften, S. 169.

<sup>257</sup> MAURER, Herzog von Schwaben, S. 63f.

<sup>258</sup> STEINER, Alte Rotuli, S. 190.

<sup>259</sup> MAURER, Herzog von Schwaben, S. 67.

<sup>260</sup> UBZH I, Nr. 212.

<sup>261</sup> UBZH I, Nr. 192, Nr. 202 (=MGH D O I. 147), Nr. 203; KÖPKE/DÜMMLER, Otto der Große, S. 203; WELLER, KARL, Geschichte des schwäbischen Stammes bis zum Untergang der Staufer, München und Berlin 1944, S. 166; WICKER, St. Peter in Zürich, S. 54f.

<sup>262</sup> MAURER, Herzog von Schwaben, S. 72.

<sup>263</sup> MAURER, Herzog von Schwaben, S. 67.

Die Herzöge von Schwaben hatten also im karolingischen Zürich, trotz unterschiedlich starker Bindung an Königtum und Reich, alle entscheidenden Funktionen des Königs übernommen und fühlten sich als die eigentlichen Herren der an sich königlichen Stadt. Demgemäss erhielten sie, weil sie einen so dominanten Platz belegten, der zudem wegen der Einberufung herzoglicher Landtage für den gesamten Herrschaftsbereich des Herzogs Zentrumsfunktion besass, die Möglichkeit, die «ideellen, die materiellen und vor allem die rechtlichen Grundlagen ihres Amtes sichtbar unter Beweis zu stellen»<sup>264</sup>. Zürich war und blieb für Jahrzehnte die vornehmste Stätte herzoglicher Herrschaft in Schwaben. Allerdings war der König nie ganz aus Zürich verdrängt worden, er residierte im *palatium* auf dem Lindenhof, wenn er – vor allem auf den Italienzügen – in den Süden Schwabens kam<sup>265</sup>; der Ort bot die Kontinuität einer auf die Bedürfnisse des Königs ausgerichteten Guts- und Herrenhofanlage.<sup>266</sup>

#### 4.2 Siegwarts Theorie einer Kanonikerreform im 10. Jahrhundert und des Begriffs *canonici*

Neben der nicht zu übersehenden wirtschaftlichen und politischen Bedeutung spielte Zürich für das Chorherrenwesen dieser Zeit eine weitreichende Rolle. Hat sich hier, wie Siegwarts<sup>267</sup> umfangreiche Untersuchungen nahe legen, im Gegensatz zur weit verbreiteten Annahme eines allgemeinen Niedergangs des kanonikalen Lebens im 10. und 11. Jahrhundert möglicherweise eine grosse Reform vorbereitet?<sup>268</sup> Gemäss Siegwarts Ergebnissen lässt sich für diese Zeit ein engagiertes gemeinschaftliches Leben in deutschen Domkapiteln und einigen Kollegiatstiften feststellen, darunter in Zürich (St. Felix und Regula) und in Koblenz (St. Florin), worüber in der vorliegenden Arbeit noch die Rede sein wird. Für die besagte Reform sprächen die Reliquienübertragung vom Kanonikerstift St. Felix und Regula in Zürich in das neue Kloster Einsiedeln durch Hartbert in den 920er oder frühen 930er Jahren<sup>269</sup> sowie die Translation von Florinusreliquien von Ramosch nach Koblenz, ebenfalls durch Hartbert, in den späten 930er oder 940er Jahren. Seit 951 würden die Zürcher Chor-

---

<sup>264</sup> MAURER, Herzog von Schwaben, S. 71.

<sup>265</sup> MAURER, Herzog von Schwaben, S. 71.

<sup>266</sup> STEINER, Alte Rotuli, S. 191.

<sup>267</sup> Für die folgenden Ausführungen vgl. SIEGWART, Chorherren- und Chorfrauengemeinschaften, S. 97ff.

<sup>268</sup> SIEGWART, Chorherren- und Chorfrauengemeinschaften, S. 97.

<sup>269</sup> Martyrologium der Zürcher Chorherren, ed. BÜDINGER/GRUNAUER, S. 73.

herren in den Urkunden, die nicht verunechtet sind, *fratres* genannt, Koblenz erscheine 959 als *monasterium*<sup>270</sup>. Der um 1000 (vielleicht 1006) geschriebene erste Abschnitt des Rotulus des Grossmünsters in Zürich beschreibe die Kanoniker dieses Stiftes als von Anfang *ibidem regulari disciplina viventes*<sup>271</sup>. Nur in Zürich schreibe ein Kanoniker deutscher Sprache um 1006, die Mitbrüder hätten nach der *regularis disciplina* gelebt, und er hätte die Stelle wohl abgeändert, wenn zu seiner Zeit dieses gemeinschaftliche Leben nicht mehr bestanden hätte. Der Ausdruck könne jedenfalls als zeitgenössisch gelten. Siegwart schliesst daraus, dass Zürich der Sammelpunkt der «alemannischen Kanonikerreform»<sup>272</sup> gewesen sei.

Offenbar habe eine tiefgreifende Änderung in der Lebensweise des Klerus stattgefunden. Im 10. und 11. Jahrhundert sei die kanonikale Tradition erstarkt, und vermehrte kanonikale Gründungen seien keine Zerfallszeichen, sondern eine Parallele zur Mönchsreform. Siegwart eruiert innerhalb dieser Kanonikerreform verschiedene Strömungen, zu deren frühen, monastisch beeinflussten und individuellen Versuchen er die Gruppen um Utrecht und um St. Gallen zählt. Bereits zu einer ersten Reifephase rechnet er die Gruppen um Hildesheim und Zürich, Letztere waren auf die Seelsorge ausgerichtet.<sup>273</sup>

Zürich wäre in diesem Fall als das bedeutendste und früheste rein kanonikale, nicht mehr halbmonastische Reformzentrum im alemannischen Raum anzusehen. Es entfaltete folglich bald eine weitergehende Wirkung. Das Stift St. Florin zu Koblenz (Rheinland-Pfalz) gehörte zu den ersten, das die Observanz von Zürich übernahm. Zur Geschichte der Kanoniker in Zürich des 10. Jahrhunderts sind mehr Quellen vorhanden als zu allen anderen zeitgenössischen Stifteten des hier untersuchten Gebietes zusammen.<sup>274</sup>

Das höchste Amt der Zürcher Kanoniker stellte bis zum Investiturstreit jenes des Dekans dar. In der Wahl dieses Titels kam eine gewisse Unterordnung der Chorherren unter die Frauenabtei zum Ausdruck. Auf der Reichenau, in St. Gallen oder in Murbach hatte der Dekan vor dem Propst den Vorrang; in Zürich dagegen lässt sich kein Propst nachweisen, der dem Dekan untergeordnet gewesen wäre. Man kann also nicht von einer echten Dekanie sprechen.<sup>275</sup>

---

<sup>270</sup> Eine Urkunde für St. Florin (MRUB I, Nr. 204) nannte Willimann *eiusdem monasterii provisorem*.

<sup>271</sup> UBZH I, Nr. 37.

<sup>272</sup> Siegwart verweist auf das Parallelbeispiel Trier, welches das Zentrum der lothringischen Kanonikerreform gewesen sei und dieselbe Bedeutung wie Gorze und St. Maximin innerhalb der monastischen Erneuerung gehabt habe.

<sup>273</sup> SIEGWART, Chorherren- und Chorfrauengemeinschaften, S. 165.

<sup>274</sup> SIEGWART, Chorherren- und Chorfrauengemeinschaften, S. 170.

<sup>275</sup> SIEGWART, Chorherren- und Chorfrauengemeinschaften, S. 180.

Die Quellen geben während eines Jahrhunderts, von 876 bis 976, Einblicke in das gemeinschaftliche Leben der Kanoniker, dann versiegen sie bis zum Beginn des 12. Jahrhunderts.<sup>276</sup>

Um nun die allfällige Rolle Hartberts bei dieser Kanonikerreform bestimmen zu können, richtete Siegwart sein Augenmerk auf die Terminologie. Er entwickelte eine Theorie über den Begriff *canonici*, ausgehend von den drei normalerweise zur näheren Bezeichnung der Stiftsbrüder bis 1149 verwendeten Begriffe *canonici*, *clericus* und *frater*. Er argumentierte, der Begriff *canonici* komme zwischen 880 und 968 im Grossmünster-Rotulus<sup>277</sup> nirgends vor, wo er nicht verunechtet sei, und sei überhaupt «in den meisten Fällen oder überall in den Zürcher Quellen des 10. Jahrhunderts» als Interpolation zu erklären<sup>278</sup>, die anderen beiden Begriffe jedoch seien «ganz mit dem ursprünglichen Text verwoben». Normalerweise hiessen in Zürich die Seelsorgekanoniker *clerici*.<sup>279</sup> Danach allerdings verschwinde der Terminus *clericus* als Bezeichnung der Stiftsbrüder, und zwar genau in jener Urkunde vom 25. Mai 929, in der ein Hartbert erscheine<sup>280</sup>, den Siegwart sogleich als «Mann der Reform» und «Vorsteher der *fratres*», als Dekan, bezeichnet. Von jetzt an habe der Begriff *fratres* das Wort *canonici* definitiv verdrängt.<sup>281</sup>

Den entscheidenden Wandel habe also Hartbert herbeigeführt; was Einsiedeln für die monastische Reform gegolten habe, das habe Zürich für die kanonikale Reform bedeutet.<sup>282</sup> Die in der Folge vorbildlich lebende Kanonikergemeinschaft habe das Ansehen des Zürcher Dekans gehoben, und deshalb erscheine Hartbert am 25. Mai 929<sup>283</sup> in einer führenden Stellung und steige später zum «Reformbischof» von Chur auf.<sup>284</sup>

Sind diese Argumente stichhaltig? Dass die Äusserungen Siegwarts nicht über alle Zweifel erhaben sind, stellen die meisten Autoren fest, die sich

---

<sup>276</sup> Zuletzt im Jahr 976 (UBZH I, Nr. 219).

<sup>277</sup> Staatsarchiv Zürich, Signatur: C II 1, Nr. 1.

<sup>278</sup> SIEGWART, Chorherren- und Chorfrauengemeinschaften, S. 187ff.

<sup>279</sup> SIEGWART, Chorherren- und Chorfrauengemeinschaften, S. 189.

<sup>280</sup> UBZH I, Nr. 192.

<sup>281</sup> SIEGWART, Chorherren- und Chorfrauengemeinschaften, S. 189. Zwei weitere Nennungen von *clerici* (UBZH I, Nr. 212, Jahr 968 und UBZH I, Nr. 197, Jahr 946) diskutiert Siegwart hier ebenfalls weg: In Nr. 212 seien, wenn es sich nicht ohnehin um eine Interpolation handle, «ausschließlich die turnusmäßigen Leutpriester unter den Chorherren gemeint», während im Falle von Nr. 197 von der Gesamtheit der Seelsorger der Grosspfarre St. Peter, also die Nicht-Kanoniker miteingeschlossen, die Rede sei, auch von den «untergeordneten Eigenpriester[n], die nicht Stiftsbrüder waren».

<sup>282</sup> SIEGWART, Chorherren- und Chorfrauengemeinschaften, S. 190.

<sup>283</sup> UBZH I, Nr. 192.

<sup>284</sup> SIEGWART, Chorherren- und Chorfrauengemeinschaften, S. 332.

mit dem Thema befasst haben. Vor allem Siegwarts Postulat einer Kanonikerreform und seine Argumentation mit Begriffen, stossen auf Widerstand – sicher zu Recht. So schwanken die Bezeichnungen für die Chorherren im 9. und 10. Jahrhundert in den Zürcher Quellen zwischen *clerici* und *fratres* für die Benennung des Kollektivs und dem Weihegrad für die Bezeichnung von Einzelpersonen.<sup>285</sup> Nach der Quellenlücke im 11. Jahrhundert erscheint erstmals im 12. Jahrhundert häufig die Bezeichnung *canonicus*. Nicht zu unterschätzende Probleme sind dabei mögliche semantische Verschiebungen und die spärlichen Quellen.<sup>286</sup> Marchal betont, dass sich Siegwarts Einschätzungen sozusagen nur auf den Grad des Gemeinschaftslebens und auf hermeneutische Aspekte bezögen, während ökonomische, soziale und politische Zusammenhänge mehr oder weniger ausgeblendet blieben. Die Belege seien in vielen Fällen nochmals zu überprüfen. Zwar seien gewisse Einflüsse der monastischen Reform auf die Kanoniker nicht von der Hand zu weisen, und gerade der Begriff *regulariter* spiele dabei durchaus eine Rolle, aber man könne daraus noch lange nicht auf eine grundsätzliche Kanonikerreform im 10. Jahrhundert schliessen.<sup>287</sup> Marchal bemängelt ausserdem die diesbezüglich schmale Literaturbasis Siegwarts.<sup>288</sup>

Auch Hannes Steiner kann sich mit Siegwarts Ausführungen nicht einverstanden erklären: «Die häufigen Vermerke «späterer Zusätze», «Interpolationen» oder der «Sicht» des Rotulusschreibers in der Literatur erweisen diese Einschätzung der Quelle («spätere Kopistenarbeit») als ein sehr disponibles Instrument der Thesenerhärtung.»<sup>289</sup> Dafür liefert ihm Siegwart ein Paradebeispiel: Seine Behauptung, der Begriff *canonici* komme zwischen 880 und 968 nicht vor bzw. wenn er erscheine, handle es sich um Interpolationen, Einschübe oder Beifügungen, lässt Steiner nicht gelten. Nimmt man nämlich mit Siegwart an, der Rotulus sei das Werk eines Kompilators zu Beginn des 11. Jahrhunderts, werden Spuren eines Nachtrags beim Kopieren ohnehin gelöscht, d. h. jeder Name und jeder Begriff kann im Prinzip zur Interpolation, zum Einschub oder zur Beifügung erklärt werden.<sup>290</sup> Überhaupt ist die Frage, wann der Rotulus niedergeschrieben wurde, für dessen Beurteilung von entscheidender Bedeutung.

<sup>285</sup> UBZH I, Nr. 37 (Jahr 876/88): *clerici* und *fratres* neben *Isinpertus presbyter* bzw. *Comolt presbyter* (vgl. GABATHULER, Kanoniker, S. 98).

<sup>286</sup> GABATHULER, Kanoniker, S. 99. Er schreibt dazu, dies sei eine «rein empirisch angesprochene sprachliche Entwicklung, die keine Erklärung für die Gründe» liefere.

<sup>287</sup> MARCHAL, Dom- und Kollegiatstifte, S. 86 Anm. 48.

<sup>288</sup> MARCHAL, Dom- und Kollegiatstifte, S. 86 Anm. 51.

<sup>289</sup> STEINER, Alte Rotuli, S. 31.

<sup>290</sup> STEINER, Alte Rotuli, S. 32.

### 4.3 Die Urkunde vom 25. Mai 929<sup>291</sup>

So sind die Ausführungen Siegwarts in vieler Hinsicht problematisch. Ich möchte beim schon erwähnten Rechtsgeschäft aus dem Jahre 929 kurz verharren. Es handelt sich um einen Hörigentausch zwischen Grossmünster, Fraumünster und herzoglicher *curtis* auf Anordnung Herzog Hermanns von Schwaben mit einem Verzeichnis der entsprechenden Hörigen. In Anbetracht der komplizierten Rechtsverhältnisse, bei denen die Äbtissin und ihr Vogt, der Dekan des Kanonikerstifts und der Graf, sowie der Herzog und das Königtum neben- und miteinander verhandelten, verwundern Rechtsstreitigkeiten zwischen der Fraumünsterabtei und dem Kanonikerstift nicht. Die Vermögenswerte beider waren schon im 9. Jahrhundert getrennt.<sup>292</sup> So wird auch in der vorliegenden Urkunde unterschieden zwischen *familia clericorum/fratrum* und *familia monialium*.

Es ist das einzige Datum eines Rotulusteils, das von Escher/Schweizer im Zürcher Urkundenbuch I als korrekt betrachtet und so übernommen wird; das Jahr ist allerdings ungewiss. Der 25. Mai fällt 928 auf den Sonntag Exaudi, 929 auf Pfingstmontag und 930 auf einen Dienstag. Sollte der Hörigentausch nicht nur auf dem Papier, sondern in Anwesenheit aller Beteiligten durchgeführt worden sein, ist ein Feiertag wahrscheinlicher als ein Werktag im Vorsommer, da es sich um einen zeitaufwendigen Prozess gehandelt haben muss.<sup>293</sup>

In der Zeugenliste heisst es unter anderem: *preposita Cotisthiu cum suis familiis, Uto, Cu[n]dilo, et Landolt et familia ducis, Wolfpert et Wodilmar, Ortire, Harpert cum fratribus et familiis fratrum*. Aus dieser Stelle liest Siegwart heraus, Hartbert sei Dekan der Chorherren gewesen<sup>294</sup>. Dieselbe Auffassung vertritt offenbar auch Gabathuler, wenn er Hartbert zu den Dekanen zählt.<sup>295</sup> Allerdings relativiert er diese Aussage sogleich: Es seien zwar für die Zeit des 9. und 10. Jahrhunderts insgesamt fünf Dekane und 21, vielleicht 24 Chorherren überliefert, über ihre standesmässige Zuordnung lasse sich aber

<sup>291</sup> UBZH 1, Nr. 192.

<sup>292</sup> BÜTTNER/PATZE, Anfänge der Stadt Zürich, S. 318.

<sup>293</sup> STEINER, Alte Rotuli, S. 60f.; S. 99: «R8 ist der älteste unter den Teilen, die sicher datiert werden können und in der Niederschrift unmissverständlich Spuren zeitlicher Nähe zum Ereignis tragen.» R8 ist an den Kopf von fol. III<sup>r</sup> gesetzt. Später wurden Ergänzungen und Nachträge angebracht.

<sup>294</sup> SIEGWART, Zürcher Chorherren, S. 69; DERS., Chorherren- und Chorfrauengemeinschaften, S. 99, 169, 189f., 193, 332. Ebenso z. B. BÜDINGER/GRUNAUER, Ältteste Denkmale, S. 83, und MAURER, Der Herzog von Schwaben, S. 69. Siehe auch die entsprechende Anmerkung in UBZH I, S. 84.

<sup>295</sup> GABATHULER, Kanoniker, S. 307.



in allen Fällen direkt nichts aussagen. Ebenso seien über die Herkunft keine direkten Informationen verfügbar. Lediglich durch ihr «Betätigungsfeld in der Umgebung der Schwabenherzöge und der Kaiser Karl III. und Otto I. als Hofkapläne oder Angehörige der kaiserlichen Kanzlei (der Dekan Hartbert), als Äbte benachbarter Klöster ..., als Schreiber von Urkunden ... sowie als Grundbesitzer in der Umgebung von Zürich und Donatoren» seien sie einigermaßen einzuordnen.<sup>296</sup> Helfenstein/Sommer-Ramer weisen Hartbert aufgrund der Urkunde von 929 eine Rolle als «führender Vertreter der Zürcher *fratres*»<sup>297</sup> zu.

Diese Einschätzung deckt sich weitgehend mit der Ansicht Steiners, Hartbert sei 929 sicher «der federführende Kanoniker dieser Institution» gewesen. Dies aus folgenden Gründen: Wolfpert, Wodilmar und Ortire hätten keinesfalls den Chorherren angehört und kämen im Namenmaterial des 10. Jahrhunderts auch nie im Verbund des Chorherrenstiftes vor. Hartbert trete in einem für das Chorherrenstift massgeblichen Vergleich eindeutig als Zeugenführer der *familiae fratrum* in Erscheinung, und man könne sich schlecht vorstellen, dass sich das Chorherrenstift nicht durch seinen offiziellen Vertreter – und dieser habe im 10. Jahrhundert den Titel «Dekan» getragen – habe vertreten lassen. Die Tatsache, dass Hartbert ohne Titel erscheine, lasse sich erklären; der Dekan sei im Gegensatz zum Propst kein eigentlicher Vorsteher, sondern eher *primus inter pares* des Konventes gewesen.<sup>298</sup>

---

<sup>296</sup> GABATHULER, Kanoniker, S. 329.

<sup>297</sup> HELFENSTEIN/SOMMER-RAMER, SS. Felix und Regula (Grossmünster), S. 569.

<sup>298</sup> Brief von Hannes Steiner vom 27. August 2008. – Dies im Gegensatz zu seiner früheren Annahme, es sei unwahrscheinlich, dass Hartbert Dekan der Chorherren gewesen sei, da er sonst wie die *preposita Cotisthiu* mit dem entsprechenden Titel hätte genannt werden müssen (STEINER, Alte Rotuli, S. 323). – UBZH I, S. 84 Anm. 6 argumentiert, wenn man die vorangehenden Namen betrachte (*Wolfpert et Wodilmar, Ortire, Harpert cum fratribus* [...]), sei es genauso gut möglich, Wolfbert als Dekan zu betrachten, sofern alle vier Namen auf die Chorherren zu beziehen seien. Ein ganz anderer Ansatz bei WICKER, St. Peter in Zürich: Es habe zwischen ca. 925 und ca. 950 gar keinen Dekan gegeben, sondern Cotisthiu habe interne Vollmachten innerhalb der Chorherrenkongregation besessen. Fraumünster und Chorherrenstift hätten unter der Leitung einer einzigen Person gestanden und damit eine Art «Doppelkloster» gebildet.

#### 4.4 Das Zürcher Totenbuch

Noch in einem zweiten Zürcher Dokument erscheint der Name Hartbert, nämlich in der Sammelhandschrift Car. C 176<sup>299</sup> der Zentralbibliothek Zürich mit einem Martyrologium, das Beda Venerabilis zugeschrieben wird und zum Grossmünster gehört<sup>300</sup>. Nach Büdinger/Grunauer handelt es sich um einen Schreiber des 10. Jahrhunderts,<sup>301</sup> der sogar zur Regierungszeit Herzog Hermanns I. von Schwaben (926–948) tätig gewesen sein soll<sup>302</sup>. Albert Bruckner datiert ihn ins 10./11. Jahrhunderts<sup>303</sup>, Hagen Keller<sup>304</sup> in die 2. Hälfte des 10. Jahrhunderts. Bei den Zusätzen zum Martyrologium, von Büdinger/Grunauer als «Necrologium» bezeichnet, handelt es sich einerseits um nekrologähnliche Vermerke, andererseits um verschiedene kurze Nachrichten, welche die Kirche und ihre Heiligtümer betreffen.

Eine solche Notiz, nämlich jene zu einem 14. März, lautet folgendermassen:

*Memoria de costis duabus reliquiarum sanctorum matyrum Felicis et Regulae, quas Hartpertus iussione Herimanni Heremitis<sup>305</sup> misit et sibimet duos dentes tulit<sup>306</sup>, his verbis: si vita monachorum ibidem<sup>307</sup> destruat, a nullo eorum ultra transferantur, sed a fratribus eiusdem aeccliesiae Turicinae<sup>308</sup> potestative reducantur et in scrinium, unde tolluntur, reponantur.<sup>309</sup>*

<sup>299</sup> Edition bei BÜDINGER/GRUNAUER, Älteste Denkmale.

<sup>300</sup> STEINER, Alte Rotuli, S. 47.

<sup>301</sup> BÜDINGER/GRUNAUER, Älteste Denkmale, S. 83.

<sup>302</sup> Gegen eine so genaue Eingrenzung gibt es gute Argumente: STEINER, Alte Rotuli, S. 47f., kritisiert die Methode von Büdinger/Grunauer, anhand von identifizierbaren Personennamen, Todesdaten und Schriftähnlichkeiten die Abfassungszeit rekonstruieren zu wollen, da Schriftvergleiche mit den datierten Fraumünsterurkunden und den Rotulus-Einträgen solche zeitlichen Begrenzungen problematisch erscheinen liessen.

<sup>303</sup> *Scriptoria Medii Aevi Helvetica*, hg. u. bearb. v. A. BRUCKNER, Bd. IV, S. 84.

<sup>304</sup> KELLER, Kloster Einsiedeln, S. 19.

<sup>305</sup> Kloster Einsiedeln.

<sup>306</sup> BÜDINGER/GRUNAUER, Älteste Denkmale, S. 100: «Genau genommen müsste *sibimet* sich auf Hartbert beziehen. Da aber der Gebrauch des Reflexivpronomens im Mittelalter ein sehr freier ist, *tulit* nur den Sinn von «überreichen», «bringen» hat, da überdies Hartbert kaum ein Interesse daran finden konnte, einige Stücke von den ihm immer zugänglichen Reliquien zu besitzen, so muss *sibimet* mit Hermann in Beziehung gebracht werden.»

<sup>307</sup> D.h. in Einsiedeln.

<sup>308</sup> Bezieht sich auf das Chorherrenstift, von dem jetzt die Schenkung ausgeht.

<sup>309</sup> MGH *Necr.* I, S. 549 = BÜDINGER/GRUNAUER, Älteste Denkmale, S. 53.

Da Herzog Hermann I. genannt wird, kann man davon ausgehen, dass der Text nach 926 entstanden ist. In der Notiz wird Hartbert einfach als *Hartpertus* bezeichnet; er gehörte zur Entstehungszeit des Vermerks der Zürcher Kongregation an. Hermann I. hatte ihn angewiesen, von den Gebeinen der hl. Felix und Regula zwei Rippen aus dem Schrein zu nehmen und diese nach Einsiedeln zu schicken. Hartbert war diesem Befehl an einem 14. März nachgekommen. Möglicherweise überbrachte er dabei auch dem Herzog selbst zwei Zähne. Offenbar befürchtete man damals, das Kloster Einsiedeln könnte eingehen; deshalb erfolgte die Schenkung unter der Bedingung, dass in diesem Fall die Reliquien wieder dem Zürcher Chorherrenstift zurückerstattet werden müssten. Herzog Hermann I. und dessen Gattin Reginlind waren grosse Gönner und Wohltäter des Klosters Einsiedeln.<sup>310</sup> Das Kloster verdankte seine Grundausstattung ihren umfangreichen Dotationen.

Keller möchte die Notiz des Martyrologiums auf vor 930 datieren und zwar mit folgender Begründung: Hartbert sei wohl mit König Heinrich I. zusammengetroffen, als dieser sich im Spätjahr 929 mit seiner Familie in Schwaben aufgehalten habe und von den Bodenseeklöstern, vielleicht über Zürich, nach Strassburg gezogen sei, wo er das Weihnachtsfest begangen habe, dann sei er nach Frankfurt weiter gereist, wo die Urkunde vom April 930<sup>311</sup> ausgestellt wurde, in der Hartbert die Kirchen von Ramosch und von Sent übertragen erhielt. Diese Schenkung habe möglicherweise zum Ausscheiden Hartberts aus der Zürcher Kongregation geführt.<sup>312</sup> Nun kann man sich ein solches Zusammentreffen durchaus vorstellen, und die Argumentation entbehrt nicht einer gewissen Logik. Doch der Nachweis zur Identifizierung jenes Hartberts, der in den beiden Zürcher Urkunden erscheint, mit jenem, der 930 die Schenkung Heinrichs I. empfängt, ist damit nicht erbracht.

#### 4.5 Fazit

Was lässt sich nun über jenen Hartbert aussagen, der in den zwei genannten Zürcher Urkunden auftaucht? Handelt es sich in beiden Fällen um dieselbe Person? Ist sie identisch mit jenem Hartbert, dem 930 von Heinrich I. die Kirchen von Ramosch und von Sent übertragen werden? (Die Frage, ob der auch mit dem Churer Bischof gleichzusetzen sei, sei hier einmal zurückgestellt.)

---

<sup>310</sup> MAYER, Geschichte des Bistums Chur I, S. 132.

<sup>311</sup> BUB I, Nr. 100 = MGH D H I. 22.

<sup>312</sup> KELLER, Kloster Einsiedeln, S. 20.

Uns stehen folgende Informationen zur Verfügung: Ein Hartbert erscheint in einer Zeugenliste von 929, höchstwahrscheinlich als Vertreter des Zürcher Chorherrenstifts. Aufgrund dieser Quelle lässt sich zwar nicht beweisen, dass er Dekan der Chorherren war, man darf aber mit Fug und Recht davon ausgehen, dass er der führende Kanoniker dieser Institution war. Die Notiz des Martyrologiums über die Reliquientranslation nach Einsiedeln besagt nur, dass ein Kanoniker namens Hartbert Reliquien nach Einsiedeln überbracht hat. Man wird annehmen dürfen, dass es der gleiche Hartbert ist, der 929 in der oben erwähnten Urkunde als Zeuge auftritt.<sup>313</sup> Freilich gibt es auch dafür keinen Beleg; Hartbert erscheint danach in den Zürcher Urkunden nicht mehr. Aber in beiden Fällen, dem Rechtsgeschäft vom 25. Mai 929 und der Reliquientranslation an einem 14. März, erscheint Herzog Hermann I. von Schwaben als Urheber, und sowohl Zürich als auch Einsiedeln befinden sich in seinem engsten Einflusskreis.

Kann man diesen Hartbert nun auch mit jenem «Bündner» Hartbert gleichsetzen, der 930 die Schenkung von Heinrich I. erhielt? Wieder muss es bei Mutmassungen bleiben. Sollte Kellers Vermutung zutreffen, dass der «Zürcher» Hartbert tatsächlich im Spätjahr Heinrich I. getroffen hat, wäre das natürlich ein starkes Argument für eine Identität. Aber die Gefahr ist gross, dass hier eben gerade aufgrund der Schenkung Heinrichs I. ein Bezug zum «Zürcher» Hartbert hergestellt wird. Andererseits sticht hervor, dass ja sowohl der «Zürcher» Hartbert wie später auch der «Bündner» Hartbert, der die Schenkung von 930 erhält, in enger Beziehung zu Herzog Hermann I. von Schwaben stehen. Ob der «Bündner» Hartbert schon vor 930 Kaplan des Herzogs war – in dieser Funktion erscheint er in der Urkunde von 937<sup>314</sup> – lässt sich nicht abschliessend beurteilen, es dürfte aber sehr wahrscheinlich sein.<sup>315</sup> Es ist prinzipiell denkbar, dass er eine Funktion am Chorherrenstift in Zürich ausübte und gleichzeitig Hermanns Kaplan war.<sup>316</sup>

Weiterhin fällt auf, dass der «Bündner» Hartbert später ebenfalls von Hermann von Schwaben dafür ausersehen wurde, Reliquien des hl. Florinus, diesmal von Ramosch nach Koblenz zu bringen, was aber sicher lediglich als sekundäre Parallele zur Reliquientranslation des «Zürcher» Hartbert von Zürich nach Einsiedeln gewertet werden darf.

---

<sup>313</sup> KELLER, Kloster Einsiedeln, S.19.

<sup>314</sup> BUB I, Nr. 102 = MGH D O I. 8 vom 23. Mai 937.

<sup>315</sup> MAURER, Der Herzog von Schwaben, S. 69.

<sup>316</sup> Ein ähnliches Beispiel bei SIEGWART, Chorherren- und Chorfrauengemeinschaften, S. 177f.: So soll ein Perichtilo 889 Kaplan Kaiser Karls III. und gleichzeitig Zürcher Chorherr gewesen sein (als Kanoniker UBZH I, Nr. 139, als Kaplan UBZH I, Nr. 219). Ebenso FLECKENSTEIN, Hofkapelle, S. 195. Allerdings ist dieses Beispiel höchst fragwürdig.

Chronologische Aspekte erlauben durchaus eine Identität der beiden Namensträger. Ebenso lässt das Namenmaterial die Identität des «Zürcher» mit dem «Bündner» Hartbert als eher wahrscheinlich erscheinen, da der Name in den Zürcher Quellen für den entsprechenden Zeitraum selten ist. Man müsste sonst mit zwei Personen gleichen Namens rechnen, die ungefähr gleichzeitig in einem ähnlichen, begrenzten Umfeld auftauchen und darin eine gewisse Bedeutung erlangen. Eine solche Argumentation *e contrario* erscheint natürlich problematisch.

Die Schwierigkeit liegt weniger darin, dass die verschiedenen Erwähnungen und Vermutungen nicht zusammenpassen würden, sondern darin, dass nichts gegen eine Gleichsetzung zu sprechen scheint, sofern man die diversen Wenn und Aber akzeptiert. Ein Beispiel: geht man davon aus, dass der «Zürcher» Hartbert Dekan der Chorherren war, wird er dadurch zu einer bedeutenden Persönlichkeit, und damit steigt die Möglichkeit einer Begegnung mit Heinrich I. in Zürich und einer nennenswerten Bindung an Herzog Hermann I.; ferner dürfte man mit einer vornehmen Herkunft rechnen. Dies alles sind Faktoren, die die Wahrscheinlichkeit einer Gleichsetzung mit dem «Bündner» Hartbert nahelegen würden und sogar an eine fast bedenkenlose Identifikation mit dem Churer Bischof Hartbert denken liessen. Diesen Gedankengang vollzieht Siegwart. Die Argumentationskette bricht aber ein, wenn man ihr das Fundament entzieht, das nur eine Annahme war: Hartberts Dekanat.